

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft Allianz Global Investors GmbH („die Verwaltungsgesellschaft“) hat mit Zustimmung der State Street Bank Luxembourg S.C.A. (die „Verwahrstelle“) beschlossen, mit Wirkung zum 30. September 2019 die Fonds Allianz Money Market US\$ und CB Geldmarkt Deutschland I als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“ – VNAV: Variable Net Asset Value) im Sinne der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds zu strukturieren.

In Folge dessen wurden die Anlagegrundsätze der vorgenannten Fonds in nachfolgender Weise geändert, jedoch verbleiben die tatsächlichen Investitionstätigkeiten des Fondsmanagers der Fonds unverändert:

Allianz Money Market US\$	
Anlagegrundsätze bis zum 29. September 2019	Anlagegrundsätze ab dem 30. September 2019
<p>Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:</p> <p>a) Für das Fondsvermögen dürfen Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements gehalten sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 und Nr. 5 sowie § 5 des Verwaltungsreglements erworben werden.</p> <p>Die Geldmarktinstrumente müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend von § 4 Nr. 5 S. 2 des Verwaltungsreglements bei mindestens 3 Bewertungen anerkannter Rating-Agenturen, soweit vorhanden, mit einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings ausgestattet sein, oder für den Fall, dass keine externen Bewertungen vorliegen, von der Gesellschaft als Geldmarktinstrument mit entsprechender Bonität eingestuft werden; Geldmarktinstrumente, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können auch dann erworben werden, wenn sie mindestens mit einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur ausgestattet sind oder für den Fall, dass keine externen Bewertungen vorliegen, von der Gesellschaft als Geldmarktinstrument mit entsprechender Bonität eingestuft werden; - im Zeitpunkt des Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwei Jahren haben und die Verzinsung muss nach den Ausgabebedingungen innerhalb von höchstens 397 Tagen marktgerecht angepasst werden. <p>b) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens a) deren Aussteller zum Erwerbszeitpunkt ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (einem so genannten Emerging Market), ist nicht gestattet.</p> <p>c) Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der CESR`s Guidelines on a common definition of European money market funds (Ref.: CESR/10-049) (CESR Richtlinien über eine einheitliche Definition von Europäischen Geldmarktfonds) oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen („Geldmarktfonds“) sind.</p> <p>Hierbei kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und/oder</p>	<p>Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:</p> <p>a) Für das Fondsvermögen dürfen Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements gehalten sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements erworben werden.</p> <p>Die Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sowie Ihr Emittent müssen stets im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements eine positive Bewertung erhalten haben, die einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings einer anerkannten Rating-Agentur entspricht.</p> <p>Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können dann erworben werden, wenn diese im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements ebenfalls eine positive Bewertung erhalten haben die einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur entspricht</p> <p>b) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens a) deren Aussteller zum Erwerbszeitpunkt ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (einem so genannten Emerging Market), ist nicht gestattet.</p> <p>c) Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der EU-Verordnung („Geldmarktfonds“) sind.</p> <p>Hierbei kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und/oder Währungen fokussierte Geldmarktfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Geldmarktfonds entfallende Anteil des Fondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Geldmarktfondskategorien angelegt werden kann.</p> <p>Es werden grundsätzlich nur Anteile an</p>

Allianz Money Market US\$

Währungen fokussierte Geldmarktfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Geldmarktfonds entfallende Anteil des Fondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Geldmarktfondskategorien angelegt werden kann.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Geldmarktfonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt.

d) Der Anteil der auf USD lautenden Anlagegegenstände darf 51 % des Werts des Fondsvermögens nicht unterschreiten.

Der Anteil der nicht auf USD lautenden Anlagegegenstände und Verbindlichkeiten soll 5 % des Werts des Fondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Auf gleiche Währung lautende Anlagegegenstände und Verbindlichkeiten werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Zusätzlich können im Rahmen von Anteilklassen Geschäfte getätigt werden, mit denen – unter entsprechender Zugrundelegung der vorgenannten Zuordnungen – weitgehend gegen eine bestimmte andere Währung abgesichert wird.

e) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf höchstens 6 Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich.

f) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens bis zu deren Endfälligkeit darf höchstens 12 Monate betragen.

g) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Anlagegegenständen, und/oder
- auf einzelne Branchen, und/oder
- auf einzelne Länder, und/oder
- auf Anlagegegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
- auf Anlagegegenstände von Ausstellern/Schuldern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen), konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben c), d), e) und f) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Anlagegegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

i) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen, Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Geldmarktfonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt.

d) Der Anteil der auf USD lautenden Anlagegegenstände darf 51 % des Werts des Fondsvermögens nicht unterschreiten.

Der Anteil der nicht auf USD lautenden Anlagegegenstände und Verbindlichkeiten soll 5 % des Werts des Fondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Auf gleiche Währung lautende Anlagegegenstände und Verbindlichkeiten werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Zusätzlich können im Rahmen von Anteilklassen Geschäfte getätigt werden, mit denen – unter entsprechender Zugrundelegung der vorgenannten Zuordnungen – weitgehend gegen eine bestimmte andere Währung abgesichert wird.

e) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher der für Rechnung des Fondsvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich.

f) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher der für Rechnung des Fondsvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf bis zu deren Endfälligkeit zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabschnitte 2 und 3 der EU-Verordnung.

g) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Anlagegegenständen, und/oder
- auf einzelne Branchen, und/oder
- auf einzelne Länder, und/oder
- auf Anlagegegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
- auf Anlagegegenstände von Ausstellern/Schuldern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen), konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben c), d), e) und f) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Anlagegegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

i) Mindestens 7,50 % des Werts des Fondsvermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.

j) Mindestens 15 % des Werts des Fondsvermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden

Allianz Money Market US\$	
<p>Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, einschließlich Techniken und Instrumenten, dürfen nicht erworben werden.</p> <p>Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Geldmarktinstrumente, Einlagen, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.</p> <p>Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb gegebenenfalls auch häufig erfolgen.</p>	<p>Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,50 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.</p> <p>k) Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere („Asset Backed Commercial Paper“ oder „ABCPs“ genannt) im Sinne des § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements dürfen nicht erworben werden.</p> <p>l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“). Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.</p> <p>m) Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den §§ 9 und 10 des Verwaltungsreglements ist nicht gestattet. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.</p> <p>Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, einschließlich Techniken und Instrumenten, dürfen nicht erworben werden.</p> <p>Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Geldmarktinstrumente, Einlagen, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.</p> <p>Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb gegebenenfalls auch häufig erfolgen.</p>

CB Geldmarkt Deutschland I	
Anlagegrundsätze bis zum 29. September 2019	Anlagegrundsätze ab dem 30. September 2019
<p>Das Nettofondsvermögen wird ausschließlich in Geldmarktinstrumenten bzw. in Sichteinlagen oder anderen kündbaren Einlagen, flüssigen Mitteln sowie in sonstigen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögensgegenständen angelegt.</p> <p>Die Geldmarktinstrumente müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend von § 4 Nr. 5 Satz 2 des Verwaltungsreglements bei mindestens drei Bewertungen anerkannter Rating-Agenturen, soweit vorhanden, mit einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings ausgestattet sein, oder für den Fall, dass keine externen Bewertungen vorliegen, von der Gesellschaft als Geldmarktinstrument mit entsprechender Bonität eingestuft werden; Geldmarktinstrumente, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der 	<p>Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentätig ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und den Erträgen bestimmt wird.</p> <p>a) Das Nettofondsvermögen wird ausschließlich in Geldmarktinstrumenten bzw. in Sichteinlagen oder anderen kündbaren Einlagen, flüssigen Mitteln sowie in sonstigen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögensgegenständen angelegt.</p> <p>b) Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements angelegt werden. Das Fondsvermögen kann hierbei insbesondere in folgenden Geldmarktinstrumenten angelegt werden:</p>

CB Geldmarkt Deutschland I

Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können auch dann erworben werden, wenn sie mindestens mit einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur ausgestattet sind oder für den Fall, dass keine externen Bewertungen vorliegen, von der Gesellschaft als Geldmarktinstrument mit entsprechender Bonität eingestuft werden;

- im Zeitpunkt des Erwerbs für das Fondsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwei Jahren haben und die Verzinsung muss nach den Ausgabebedingungen innerhalb von höchstens 397 Tagen marktgerecht angepasst werden.

Das Nettofondsvermögen kann bis zu einhundert Prozent in flüssigen Mitteln angelegt werden, das heißt, das Fondsvermögen kann auch bis zu einhundert Prozent aus Einlagen auf Sicht oder Termin bestehen. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreue verfolgt.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und den Erträgen bestimmt wird.

Der Fonds kann insbesondere in folgenden Geldmarktinstrumenten anlegen:

- Certificates of Deposit (Einlagezertifikate),
- Commercial Paper (als Inhaberschuldverschreibungen ausgestattete Geldmarkttitel),
- Banker's Acceptances (Handelswechsel, die auf eine Bank gezogen sind, die für die Einlösung haftet),
- Schuldscheindarlehen,
- sowie in anderen fest- oder variabel verzinslichen bzw. in auf- oder abgezinsten Geldmarktinstrumenten, welche von öffentlichen oder anderen erstklassigen Schuldnern begeben oder garantiert sind.

Einlagen auf Sicht oder Termin können bei der Verwahrstelle oder Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder bei solchen Kreditinstituten getätigt werden die, falls deren Sitz sich in einem Drittstaat befindet, gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen unterliegen. Solche Einlagen auf Sicht oder Termin müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und können, müssen aber nicht oder nicht in vollem Umfang durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sein.

Für den Fonds insgesamt dürfen 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erworben werden. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur kurzfristig bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens und nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zu der Kreditaufnahme und zu den Darlehensbedingungen aufgenommen werden.

Des Weiteren werden maximal 10 % des Nettofondsvermögens in andere Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds (Ref.: CESR/10-049) (CESR Richtlinien über eine einheitliche Definition von Europäischen Geldmarktfonds) oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen („Geldmarktfonds“) investiert.

Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten sowie von Geldmarktfonds in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko weitestgehend abgesichert wird.

Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Fondsvermögens darf höchstens sechs Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Fondsvermögens bis zu deren Endfälligkeit darf höchstens 12 Monate betragen.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und

- Certificates of Deposit (Einlagezertifikate),
 - Commercial Paper (als Inhaberschuldverschreibungen ausgestattete Geldmarkttitel),
 - Banker's Acceptances (Handelswechsel, die auf eine Bank gezogen sind, die für die Einlösung haftet),
 - Schuldscheindarlehen,
 - sowie in anderen fest- oder variabelverzinslichen bzw. in auf- oder abgezinsten Geldmarktinstrumenten, welche von öffentlichen oder anderen erstklassigen Schuldnern begeben oder garantiert sind
- c) Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sowie Ihr Emittent müssen stets im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements eine positive Bewertung erhalten haben, die einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings einer anerkannten Rating Agenturen entspricht. Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 des Verwaltungsreglements, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können dann erworben werden, wenn diese im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß § 5 des Verwaltungsreglements ebenfalls eine positive Bewertung erhalten haben die einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur entspricht.
- d) Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements gehalten werden.
- e) Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements angelegt werden, die Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der EU-Verordnung („Geldmarktfonds“) sind. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten sowie von Geldmarktfonds in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko weitestgehend abgesichert wird.
- f) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich.
- g) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände darf bis zu deren Endfälligkeit zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabschnitte 2 und 3 der EU-Verordnung.
- h) Mindestens 7,50 % des Fondsvermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
- i) Mindestens 15 % des Fondsvermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,50 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
- j) Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere

CB Geldmarkt Deutschland I	
<p>Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, einschließlich Techniken und Instrumenten, dürfen nicht erworben werden. Die Benchmark des Fonds ist der EONIA. Die Benchmark dient zur Messung des Anlageerfolgs des Fonds. Das Fondsmanagement strebt daher im Rahmen der durch die Anlagepolitik des Fonds eingeräumten Möglichkeiten eine – im Vergleich zur Wertentwicklung der Benchmark – bessere Wertentwicklung des Fonds an.</p>	<p>(„Asset Backed Commercial Paper“ oder „ABCPs“ genannt) im Sinne des § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements dürfen nicht erworben werden.</p> <p>k) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“).</p> <p>l) Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist gemäß den in §§ 9 und 10 des Verwaltungsreglements vorgegebenen Rahmen möglich, jedoch ausschließlich im geringen Umfang beabsichtigt.</p> <p>Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, einschließlich Techniken und Instrumenten, dürfen nicht erworben werden. Die Benchmark des Fonds ist der EONIA. Die Benchmark dient zur Messung des Anlageerfolgs des Fonds. Das Fondsmanagement strebt daher im Rahmen der durch die Anlagepolitik des Fonds eingeräumten Möglichkeiten eine – im Vergleich zur Wertentwicklung der Benchmark – bessere Wertentwicklung des Fonds an. Die Benchmark wird von der Europäischen Zentralbank bereitgestellt, einem Administrator, der noch nicht im Register im Einklang mit Artikel 36 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes erscheint.</p>

Die Kostenstruktur der Fonds verbleibt unverändert.

Die auf den 30. September 2019 datierten Verkaufsprospekte sind ab dem Datum des Inkrafttretens am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt / Main, der Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg und bei den Informationsstellen in Luxemburg (State Street Bank Luxembourg S.C.A.) und in den Ländern, in denen der entsprechende Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

September 2019

September 2019

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwahrstelle